

Staatsgerichtshof denn auch schon klargestellt, «dass auch im Falle der Beschwerdestattgebung die angefochtene E und allenfalls die angefochtene Gesetzesbestimmung selbstredend nur gerade aufgehoben, nicht aber antragsgemäss hätten abgeändert werden können, da der StGH als Verfassungsgericht gem Art 38 Abs 1 und 2 StGHG rein kassatorisch entscheidet».¹² Er ist mit anderen Worten in den Normenkontrollverfahren, den Individualbeschwerdeverfahren und den Verfahren zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte nicht befugt, eine reformatorische Entscheidung zu fällen. Der Staatsgerichtshof kann den angefochtenen Hoheitsakt durch seine Entscheidung nicht inhaltlich ändern. Er hat ihn im Falle einer Verfassungsverletzung zu kassieren.¹³ Die Kassation stellt für Individualbeschwerden, denen stattgegeben wird, die klassische Entscheidungsform dar.¹⁴

In den staatsgerichtlichen, «quasi-strafrechtlichen»¹⁵ Verfahren¹⁶ der Ministeranklage (Art. 28 ff. StGHG) und der Disziplinarangelegenheiten (Art. 35 ff. StGHG) ergeht hingegen keine kassatorische Entscheidung, da es in diesen Verfahren keinen Hoheitsakt gibt, der aufgehoben werden könnte. Der Staatsgerichtshof fällt bei Sachentscheidungen ein meritorisches Urteil. Er spricht darin aus, dass der Angeklagte die Tat, d. h. eine Verletzung der Verfassung oder eines genau bezeichneten Gesetzes (Art. 34 Abs. 1 StGHG) begangen hat oder dass allenfalls die Beweise für eine Verurteilung nicht ausreichen.¹⁷

schwerden) auch vor, dass er entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut in § 87 Abs. 1 VfGG den angefochtenen Bescheid nicht aufhebt, obwohl er eine Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten festgestellt hat. Siehe zu dieser in der Praxis kreierte Entscheidungsvariante des Verfassungsgerichtshofes Novak, S. 267.

- 12 StGH 1998/3, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 3/1999, S. 169 (173); siehe auch StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 5/1998, S. 283 (287). Diese Entscheidungen ergingen noch auf Grund der alten Rechtslage. Sie hat sich jedoch durch das neue Staatsgerichtshofgesetz nicht geändert.
- 13 Siehe zu den Begriffen und der Problematik von Kassation oder Reformation Walter, Entscheidung, S. 391 ff.; vgl. auch Sprenger, S. 336 f.
- 14 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 189.
- 15 Diesen Terminus verwendet Ossenbühl, S. 474.
- 16 Zum Begriff der Staatsgerichtsbarkeit und ihrer Unterscheidung von der Verfassungsgerichtsbarkeit siehe vorne S. 29 ff.
- 17 Siehe zum Sachurteil im Strafprozess Seiler, Strafprozessrecht, S. 175 f., Rz. 683.